

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der RSA

Stand 01.01.2010

## 1. Geltung

- 1.1 Alle RSA erteilten Aufträge werden ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen ausgeführt, die mit Auftragserteilung anerkannt werden.

## 2. Angebot

- 2.1 Angebote der RSA sind stets frei bleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit - hier insbesondere der Belieferung durch Vorlieferanten. Angaben, die auf offenbarem oder nachweislichem Irrtum beruhen, verpflichten RSA nicht. Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Abbildungen, Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

## 3. Auftragserteilung

- 3.1 Ein Vertrag zwischen RSA und dem Kunden kommt zustande, wenn RSA den Auftrag des Kunden schriftlich annimmt oder den Auftrag ausführt.
- 3.2 Überprüfungen und oder Kostenvoranschläge defekter bzw. nicht funktionsfähiger Geräte sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen berechnet.

## 4. Preise

- 4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.2 Soweit die Lieferung seitens RSA später als drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, behält RSA auch für bestätigte Aufträge eine Erhöhung der Abgabepreise insoweit vor, als sich durch Lieferanten oder Wechselkurseinflüsse die Bezugspreise sich erhöhen.

## 5. Lieferzeit/ Verzug

- 5.1 Unvorhergesehene Lieferhindernisse wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten und dergleichen, berechtigen RSA ganz oder teilweise vom zurückzutreten.
- 5.2 Kommt RSA mit der vereinbarten Leistung in Verzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der Leistung zu setzen. Die zu setzende Nachfrist dauert mindestens einen Monat.
- 5.3 Leistet RSA auch nach Ablauf der Frist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. RSA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der Erfüllungsgehilfen.

## 6. Erfüllungsort

- 6.1 Erfüllungsort ist der Sitz der RSA.

## 7. Versand

- 7.1 Die Versendung geschieht wahlweise per Nachnahme oder Rechnung. Die Versandkosten richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen der Transportunternehmen.

## 8. Zahlung

- 8.1 Zahlungen erfolgen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen oder nach gesonderten schriftlichen Vereinbarungen. Ausgenommen vom Skontoabzug sind Reparaturen, Serviceleistungen, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile.
- 8.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden auch ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 10,75% fällig.
- 8.3 Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden gegen RSA ist ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 RSA behält sich an allen gelieferten Waren und Leistungen das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig stehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
- 9.2 Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Forderungen der RSA in Verzug, so kann RSA aufgrund des Eigentumsvorbehalt die gelieferte Ware und Leistung wieder herausverlangen, ohne dass es eines Rücktritts oder Nachfristsetzung bedarf.
- 9.3 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, nicht dagegen zu verpfänden oder Sicherungsweise zu übereignen. Ebenso ist bis zur vollständigen Bezahlung ein Weiterverkauf oder Weitervermietung generell ausgeschlossen.
- 9.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Kunde RSA unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt sowie Pfändung der Ware durch RSA gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 9.6 Nimmt RSA Ware aufgrund Eigentumsvorbehalt zurück, ist der Kunde verpflichtet, den RSA entstandenen Schaden einschließlich aller Aufwendungen zu begleichen.

## 10. Nichterfüllung

- 10.1 Tritt der Kunde vorzeitig vom Vertrag zurück, so werden RSA pauschal 20% des Auftragswertes für die mit der Rücknahme verbundenen Kosten als Aufwendersersatz erstattet.

## 11. Gewährleistung

- 11.1 Der Kunde ist bei gelieferten Waren verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach erfolgter Lieferung RSA gegenüber anzuzeigen.
- 11.2 Im Falle ordnungsgemäß angezeigter Mängel liefert RSA unentgeltlich all diejenigen Teile nach Ermessen neu, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Lieferung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.
- 11.3 Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die Abwicklungsrichtlinien des Kundendienstes zu beachten.
- 11.4 Defekte, die durch unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Unterhaltungsvorschriften oder durch Eingriffe Dritter entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung. Durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Betreibers oder Dritter wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.
- 11.5 Für Ersatzlieferungen innerhalb von Gewährleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Monaten, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstandes.
- 11.6 Das Recht, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Mängelanzeige in sechs Monaten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

## 12. Gewährleistung Software

- 12.1 Bei Software gelten die Absätze 11.1, 11.2 und 11.4 entsprechend. Mängel sind schriftlich in nachvollziehbarer und programmtechnisch reproduzierbarer Form mitzuteilen.
- 12.2 Für die Verwendbarkeit der Software für die Zwecke des Kunden haftet RSA in keinem Fall. Ebenso haftet RSA nicht für unvorhersehbare oder im Bereich des Nutzers liegende Schäden, insbesondere im Bereich des Zusammenwirkens der Software mit vom Kunden eingesetzter Software Dritter.
- 12.3 Kommt es bei der Anwendung von RSA gelieferter Software zu Datenverlusten beim Kunden, so haftet RSA für von ihr zu vertretende Schäden nur, soweit der Kunde seine Daten in der Wichtigkeit der jeweiligen Daten angemessener Weise, mindestens aber einmal täglich in geeigneter Weise sichert, so dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- 12.4 Die Gewährleistung entfällt für solche Programme oder Programmteile, die vom Kunden geändert wurden (Veränderung der Softwarekonfiguration, Installation von Treibern, Tools, Utilities sowie Programmen) oder auf nicht vereinbarte und von RSA freigegebene Hardware betrieben werden. Ferner entfällt eine Gewährleistung für Fehler aufgrund sonstiger außerhalb des Verantwortungsbereiches von RSA liegender Vorgänge (z.B. Einbau/ Austausch von Hardwarekomponenten) oder wenn RSA die Möglichkeit verweigert wird, die Ursache für den gemeldeten Fehler zu untersuchen.
- 12.5 RSA übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden aus mangelhafter Software und schließt diese ausdrücklich aus. Gewährleistungsansprüche aus Software haben keinen Einfluss auf weitere zwischen dem Kunden und RSA bestehende Verträge.

## 13. Schriftform

- 13.1 Alle RSA gegenüber abzugebenden Erklärungen und Anzeigen bedürfen der Schriftform

## 14. Gerichtsstand

- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Aue zuständig, bei Streitwerten über 5.000,00 EUR das Landgericht Zwickau.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.